



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr					
Eingang Postst. Erfurt, Hallesche Straße					
P	19. Feb. 2019				Anl.
VP	1	2	3	4	5
Aktenzeichen:					

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Angela Franke

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111452
Telefax +49 (361) 57-4111499

angela.franke@
tml.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
12. Februar 2019

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-3611/111-4 ~ 8857119

Erfurt, 15. Februar 2019

nachrichtlich

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur, StB 17
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2019

**Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)**

- Aktenzeichen: StB 17/7192.70/31-3055685 vom 30.01.2019

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 03/2019 zur Kenntnis und weiteren
Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundesfern- und
Landesstraßen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden
Maßnahmen.

Sollten auf Grund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS
Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche
Mitteilung.

Ich bitte Sie, die Landkreise und kreisfreien Städte über dieses ARS zu
informieren und um Information der Gemeinden zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ingelore Nadler
in Vertretung des Referatsleiters

Anlage: ARS 03/2019

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tml.thueringen.de.
Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tml.thueringen.de
www.tml.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Demografiepolitik, Kataster-
und Vermessungswesen,
Flurneuordnung“
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und ländlicher
Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

ausschließlich per E-Mail

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5170
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2019
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen
16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertrags-
bedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2018 vom
30.01.2018 - StB 17/7192.70/31-2952407 -
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2017 vom
16.11.2017 - StB 17/7192.70/31-2899597 -
Aktenzeichen: StB 17/7192.70/31-3055685
Datum: Bonn, 30.01.2019
Seite 1 von 4

Anlagen:

1. Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe 10/2018
2. Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 01.10.2018
3. Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING – Ausgabe 10/2018





A.

- (1) Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden zuletzt mit ARS Nr. 03/2018 vom 30.01.2018 mit dem Stand Januar 2018 fortgeschrieben.
- (2) Die jeweils letzten „Wesentlichen Änderungen in den ZTV-ING“ sind der **Anlage 3** zu entnehmen. In gleicher Weise sind die aktuellen „Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 01. Oktober 2018“ gemäß **Anlage 2** einzubeziehen.
- (3) Die **Hinweise** zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und Ausschreibung zu beachten.
- (4) Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen gesondert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen bzw. zu vereinbaren.
- (5) Die Bereitstellung der ZTV-ING und der „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Homepage der BAST kostenlos heruntergeladen werden unter:
www.bast.de/Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke
Brücken- und Ingenieurbau
- (6) Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte der ZTV-ING:

- | | |
|-------------|---|
| 5-4 | Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung |
| 7-1 bis 7-5 | Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl |
| 8-2 | Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt |
| 9-3 | Bauwerke – Lärmschutzwände |

Diese Abschnitte können nur über die Homepage des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

B.

- (1) Die Aktualisierung der ZTV-ING betrifft folgende Abschnitte:

1-3	Allgemeines – Prüfungen während der Ausführung
3-7	Massivbau – Verstärken von Betonbauteilen
6-1	Bauverfahren – Traggerüste
8-5	Bauwerksausstattung – Entwässerungen
9-5	Bauwerke – Becken und Pumpenhäuser aus Beton





Seite 3 von 4

(2) Diese Abschnitte sind in der „Übersicht über den Stand der ZTV-ING“ - Ausgabe Oktober 2018 (**Anlage 1**) durch Fettdruck des Bearbeitungsstandes 2018/10 hervorgehoben. Diese neue Übersicht dokumentiert den aktuellen Stand der ZTV-ING und enthält sowohl die neuen bzw. überarbeiteten sowie die weiterhin gültigen Abschnitte.

(3) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1) sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die zuvor genannten Abschnitte der ZTV-ING wurde unter folgenden Nummern durchgeführt:

ZTV-ING 1-3: 2018/473/D

ZTV-ING 3-7: 2018/474/D

ZTV-ING 6-1: 2018/0532/D

ZTV-ING 8-5: 2018/478/D

ZTV-ING 9-5: 2018/475/D

(4) Gemäß den ZTV-ING 3-4 und 3-5 (2017/10) sind Art und Umfang der Nachweise zur Qualitätssicherung von Instandsetzungsprodukten vom Auftraggeber projektspezifisch festzulegen, die Nachweise sind ebenfalls projektspezifisch vom Auftragnehmer zu erbringen. Alternativ können prüffähige Bescheinigungen einer gemäß Art. 30 EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) qualifizierten Stelle als gleichwertige Alternative zu projektspezifischen Nachweisen anerkannt werden, wenn diese den Anforderungen der Leistungsbeschreibung vollumfänglich genügen.

Die für Deutschland nach Art. 30 BauPVO benannte Stelle, das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), ist derzeit auf Antrag verschiedener Hersteller von Instandsetzungsprodukten mit der Erstellung derartiger prüffähiger Bescheinigungen ("DIBt-Gutachten") für bereits am Markt befindliche Produkte befasst. Festgestellte Defizite bei den vorgelegten Nachweisen der Verwendbarkeit und bei den Nachweisen der Übereinstimmung haben dazu geführt, dass bislang noch keine prüffähigen Bescheinigungen erstellt werden konnten. Hiermit ist nunmehr jedoch für die erste Jahreshälfte 2019 zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund werden die Übergangsregelungen gemäß A. (7) des ARS 20/2017 vom 16.11.2017 zur Nutzung der gelisteten Baustoffe und Baustoffsysteme aus den Zusammenstellungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als alternativer Nachweis der Verwendbarkeit (und Übereinstimmung), welche ursprünglich bis zum 31.12.2018 befristet waren, bis zum 30.06.2019 verlängert.





Seite 4 von 4

C.

(1) Ich bitte Sie, folgende Regelungen für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen und zukünftigen Bauverträgen zugrunde zu legen:

- Übersicht über den Stand der ZTV-ING - Ausgabe Oktober 2018
- ZTV-ING - Ausgabe Oktober 2018
- Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 01. Oktober 2018

(2) Das ARS Nr. 03/2018 vom 30.01.2018 mit Bekanntgabe der ZTV-ING - Stand Januar 2018 - wird hiermit aufgehoben.

(3) Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens bitte ich mir zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(4) Bei laufenden Bauverträgen bleibt die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren. Auf das Archiv auf der Homepage der BAST kann hierbei zurückgegriffen werden.

(5) Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Verkehrsblatt, Heft Nr. 4/2019 vom 28.02.2019 veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

D. Kappe
Angestellte

